



### Haushaltshilfe

Falls Sie ganz oder teilweise in der Führung und/oder Ausübung Ihres Haushaltes schädigungsbedingt gehindert sind, haben Sie Anspruch auf Schadensersatz, gleichgültig, ob Sie eine Haushaltshilfe anstellen oder nicht.

Haben Sie eine Haushaltshilfe angestellt, erhalten Sie den schädigungsbedingt entstandenen Mehrbedarf auf Nachweis brutto ersetzt.

Falls Sie auf keine Hilfskraft zurückgreifen (das ist der Normalfall), sondern ihre Beeinträchtigung durch oberobligatorische Mehrbelastung oder unentgeltliche Mithilfe von Familienangehörigen oder Dritten auffangen, können Sie denjenigen Betrag verlangen, den eine entsprechende Haushaltshilfe an Lohn netto verdienen würde. Dies gilt auch, wenn der den Haushalt führende Ehegatte verstorben ist.

Um diese Schadensposition errechnen und belegen zu können, bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Fragen zu beantworten. (Weitere Details ggf. auf dem Fragebogen Haushaltsführungsschaden)

1. Haben Sie schädigungsbedingt eine Haushaltshilfe (auch Gärtner, Fensterputzer etc.) einstellen müssen? Wenn ja, reichen Sie uns bitte eine Aufstellung über die Kosten der Haushaltshilfe herein (unbedingt Belege beifügen).

---

---

---

---

2. Wie sind Ihre Wohnverhältnisse (wie groß ist die Wohnung, das Haus; haben Sie einen Garten, in welcher Größe)?

---

---

---

---

3. Wie viele Personen umfasst Ihr Haushalt? Falls Sie Kinder haben, wie alt sind diese, welchen Beruf üben Sie aus? Wie lange werden Sie voraussichtlich in Ihrem Haushalt noch bleiben? Welchen Beruf übt ggf. ihr Ehepartner aus?



---

---

---

---

4. Waren Sie vor der Schädigung nur im Haushalt tätig oder haben Sie nebenher noch voll oder - halbtags gearbeitet?

---

---

---

---

---

5. Schätzen Sie Ihren Haushalt als einen normalen oder einen besonders zeitintensiven ein? (Beispielsweise mehrere warme Mahlzeiten täglich, besondere Essenszubereitung- Besonders großer Haushalt etc.)

---

---

---

---

6. Wie weit sind Sie prozentual in Ihrer Haushaltsführungsfähigkeit beeinträchtigt? Falls vorhanden, reichen Sie uns eine Bescheinigung über Ihre abstrakte MdE (Minderung der Erwerbstätigkeit) herein. Eine solche Bescheinigung wird regelmäßig vom zuständigen Versorgungsamt ausgegeben, wenn es darum geht, einen Behindertenausweis zu erhalten. Falls Sie nicht eine solche Bescheinigung besitzen, versuchen Sie von Ihrem Hausarzt eine solche uns zu übermitteln. Ansonsten schätzen Sie wenigstens, wie stark die Beeinträchtigungen sind.

---

---

---

---

Falls Sie keine Haushaltshilfe eingestellt haben, werden wir den Ihnen zustehenden Schadensersatzanspruch anhand von einschlägigen Tabellen schätzen oder eventuell zur Einholung eines Gutachtens raten.